

Für die Entstehung unserer Urkunde erhebt sich nun die Hauptfrage, ob sie unmittelbar im Anschlusse an ein empfangenes königliches Diplom gefälscht, gewissermassen auf dieses aufgepfropft worden ist, oder in Aussicht auf die Erlangung eines solchen zu dem Zwecke hergestellt worden ist, um dem Könige zur Bestätigung und Vollziehung vorgelegt zu werden. Selbstverständlich können auch diese beiden Möglichkeiten einander ganz nahe rücken bis zur völligen Verschmelzung, sodass Beseitigung oder Unterschlagung entgegenstehender Zeugnisse, Einsetzung des erweiterten und gefälschten Dokumentes und Vorlegung desselben in der königlichen Kanzlei behufs Ausfertigung daselbst, zusammentreffen würden.

Um ein so weitgehendes Urteil zu fällen, gebricht es uns an Anhaltspunkten. Wichtig scheint mir namentlich der Umstand, dass bei dem Fehlen eines später vollzogenen königlichen Diplomes gleichen Inhaltes die hier unternommene Fälschung ohne alle praktische Bedeutung geblieben ist. Auch die Möglichkeit wird nicht von der Hand zu weisen sein, dass der Schreiber des Datums schon den erweiterten Entwurf, der als solcher ziemlich harmlos war, vorgefunden und nach willkürlicher chronologischer Fixierung dem Kopialbuche einverleibt hat. Jedenfalls ist es für uns nicht mehr erkennbar, ob der Verfasser der fraglichen Urkunde einen unmittelbaren Zweck mit seinem Erzeugnis verfolgt hat, und das um so weniger, als wir nicht einmal wissen, ob er sich mit der blossen Eintragung in unser Kopiar begnügt hat.

Zu besser sichtbaren Ergebnissen gelangen wir, wenn wir statt des voraufliegenden Zweckes die zurückgreifende Absicht des Bearbeiters prüfen. Da ist es nämlich zweifellos, dass er durch seine erweiterte Urkunde eine Vorgängerin überbieten wollte. Das beseitigte Blatt und die ursprüngliche, jetzt ausradierte Registerangabe reden, getilgt wie sie sind, eine deutliche Sprache: in Inhalt und Datum tritt hier die Fälschung offen zu Tage.

Die Frage nach dem Zeitpunkte, wann diese Unterschiebung ausgeführt worden, lässt sich bei dem Mangel genügender Unterlagen nur mit sehr geringer Sicherheit beantworten. Wenn ich ihn aus Gründen der Schrift sowohl der Urkunde als des Registers zwischen 1322—1347 ansetze¹, so führt uns das in die Regierungszeit der Bischöfe Marquard (1322—1324), Gebhard (1324—1327),

1) Vgl. oben S. 608 f., 609 Absatz 2.